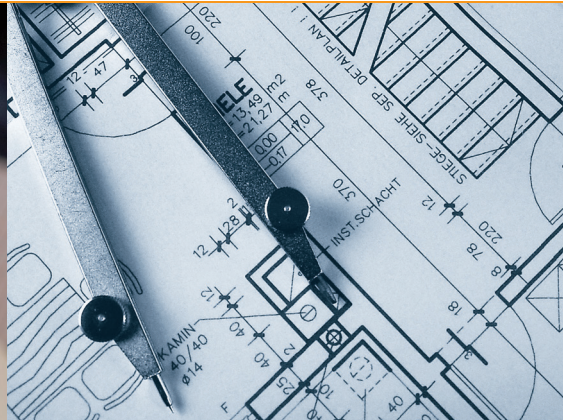


KNH

Rechtsanwälte



# Newsletter

September 2020

## Privates Baurecht

### **Vereinbarte Abdichtungsmethode ungeeignet: Leistung mangelhaft, aber Sowiesokosten!**

Die Abdichtung eines Kellers mit Zementinjektion ist mangelhaft, wenn diese Abdichtungsmethode zwar vertraglich vereinbart, aber aufgrund der konkreten Zusammensetzung des Erdreichs generell ungeeignet ist. Es liegt jedoch kein Mangel des Werks vor, wenn dem Auftraggeber die Funktionseinschränkung der vereinbarten Ausführungsart bekannt ist und er sich in Kenntnis der Funktionseinschränkung eigenverantwortlich für diese Ausführung entschieden hat. Voraussetzung ist allerdings, dass der Auftragnehmer seiner Bedenkenhinweispflicht genügt hat. Haben die Parteien eine bestimmte Ausführungsart zum Vertragsgegenstand gemacht, sind die höheren Kosten einer anderen Ausführungsart, die zur Herbeiführung des geschuldeten Erfolgs erforderlich ist, als nicht erstattungsfähige Sowiesokosten einzustufen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.03.2019 - 23 U 90/18; BGH, Beschluss vom 06.11.2019 - VII ZR 84/19)

Der Kläger beauftragte den Beklagten mit Außenabdichtungsarbeiten am Keller. Vereinbart wurde das sog. Schleierinjektionsverfahren, bei dem spezieller Zement vom Kellerinneren durch die Wände injiziert wird. Nachinjektionen sollten zusätzlich vergütet werden. Nach Fertigstellung zahlte der Kläger die Schlussrechnung über 8.080,10 Euro. Nachdem der Kläger Feuchteerscheinungen beanstandete, injizierte der Beklagte nach. Der Kläger zahlte hierfür weitere 10.500 Euro. Als Feuchteerscheinungen erneut von Seiten des Klägers beanstandet wurden, machte der Beklagte eine Injektion sodann von einer vorherigen Vergütung abhängig. Der hiesige Kläger leitete in der Folge ein

selbständiges Beweisverfahren ein, in dem festgestellt wurde, dass das Schleierinjektionsverfahren generell ungeeignet sei und das geeignete Verfahren mit Bitumen 49.000 Euro kosten würde. Der Kläger setzte erfolglos eine Frist zur Mängelbeseitigung und verklagte den Beklagten schließlich auf einen Vorschuss in Höhe von 49.000 Euro.

Der Kläger hat insgesamt i.H.v. 18.580,10 Euro obsiegt. Beide Instanzen stimmten überein, dass die generelle Ungeeignetheit der vereinbarten Abdichtungsmethode einen Mangel darstellt. Vereinbart wurde nämlich nicht nur eine bestimmte Abdichtungsmethode, sondern auch deren Funktionstauglichkeit. Anders wäre dies nur, wenn der Kläger sich bewusst für die untaugliche Methode entschieden hätte. Dies setzt aber voraus, dass der Beklagte den Kläger im Rahmen seiner Bedenkenhinweispflicht über die generelle Ungeeignetheit der Abdichtungsmethode aufgeklärt hätte. Dies war vorliegend nicht der Fall. Anders als das Erstgericht sprach das Berufungsgericht dem Kläger aber keinen Vorschuss in Höhe der für die Herstellung einer mangelfreien Kellerabdichtung erforderlichen Kosten (49.000 Euro), sondern nur in Höhe der von ihm beglichenen Rechnungen (18.580,10 Euro) zu. Denn bei einem rechtzeitigen Bedenkenhinweis hätte der Kläger die Abdichtung gleich mittels Bitumen ausführen lassen, also diese Kosten (49.000 Euro) sowieso tragen müssen („Sowiesokosten“). Allerdings wären ihm dann die Kosten für die umsonst gezahlten Rechnungen (18.580,10 Euro) erspart geblieben.

In der Praxis geht es in Mängelprozessen oftmals um unrichtige oder unzureichende Leistungsverzeichnisse. In diesen Fällen hat ein Auftraggeber oft das



Nachsehen, da er zwar die richtigen bzw. fehlenden Arbeitsschritte fordern darf, jedoch für diese sowieso erforderlichen Schritte die Kosten tragen muss (BGH, Urteil vom 17.05.1984 - VII ZR 169/82). Um nicht überrascht zu werden, sollte das Thema Sowiesokosten von vornherein geprüft und beziffert werden.

## BIM

### Aufnahme von BIM-Leistungsbildern in die HOAI?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat kürzlich die Referentenentwürfe für die Änderungen des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) der Öffentlichkeit vorgestellt. Notwendig wurden diese Gesetzesvorhaben durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Juli 2019 (C-377/17), mit welchem die verbindliche Regelung von Mindest- und Höchstonorarsätzen in der HOAI für unionsrechtswidrig erklärt wurde. Allerdings beschränken sich die aktuellen Gesetzesentwürfe auch strikt auf die Umsetzung der Luxemburger Gerichtsentscheidung, so dass die demnach für das nächste Jahr zu erwartende „HOAI 2021“ darüber hinaus gehende Reformvorschläge aller Voraussicht nach unberücksichtigt lassen wird.

Solche Vorschläge sind u.a. den Stellungnahmen verschiedener Institutionen, wie der Bundesarchitektenkammer, der Bundesingenieurkammer, dem Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO), dem Deutschen Verband für Projektmanagement in der Bau- und

Immobilienwirtschaft (DVP) und der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltverein (ARGE Baurecht) zu den Gesetzesentwürfen zu entnehmen und beinhalten sämtlich auch die Forderung nach der Aufnahme detaillierter Leistungsbilder für digitale Planungsmethodiken (bekannt unter dem Stichwort „Building Information Modeling“ – BIM).

In der Tat wird die Planungsmethode BIM in der derzeit noch geltenden HOAI 2013 nur sehr stiefmütterlich behandelt und lediglich an einer „versteckten“ Stelle namentlich erwähnt, nämlich unter dem Begriff „3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung“ als Beispiel einer Besonderen Leistung in der Leistungsphase 2 des Leistungsbilds Gebäude und Innenräume (Anlage 10.1 zu §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 7 HOAI 2013). Dies ist in der Literatur bereits vielfach kritisiert worden, u.a. deshalb, weil sich ein sinnvoller Einsatz von BIM im Planungsprozess nicht auf die bloße Vorbereitung eines Vorhabens beschränkt und auch durchaus über eine 4-D-Bearbeitung hinaus gehen kann.

Da der Vormarsch der Digitalisierung auch in der Planungsbranche nicht aufzuhalten ist, wird allgemein erwartet, dass dieses Thema an Bedeutung gewinnen und der Verordnungsgeber der HOAI zukünftig nicht daran vorbeikommen wird, sich hiermit zu beschäftigen. Einem solchen (weiteren) HOAI-Reformvorhaben wird allerdings voraussichtlich eine langwierige Gesetzesevaluierung vorauszugehen haben.

Neben den ersten Ausarbeitungen der Bundesarchitektenkammer („BIM für Architekten: Leistungsbild – Vertrag – Vergütung“, 2017) und des AHO (Heft Nr. 11: „Leistungen Building Information Modeling – Die BIM-Methode im Planungsprozess der HOAI“, 2019), in

denen die „traditionellen“ Leistungsbilder durch Hinzufügung zusätzlicher „BIM-Leistungen“ sozusagen fortgeschrieben wurden, liegen inzwischen weitere Veröffentlichungen vor, die einen anderen Ansatz verfolgen, indem sie den hinzu kommenden BIM-Leistungen auch einen bestimmten Vergütungsaufwand innerhalb der neun Leistungsphasen der HOAI zuordnen.

So hat es sich die „Arbeitsgemeinschaft BIM und Honorar (ABH)“ zur Aufgabe gemacht, von ihr im Einzelnen identifizierte, außerhalb des Preisrechts liegende zusätzliche „BIM-Leistungen“ in das Preisgefüge des Gesamthonorars für die beauftragten planerischen Leistungen einzuordnen. In einem neuen Leistungsbild „Gebäude und Innenräume mit BIM“ errechnet sich auf diesem Wege über die neun HOAI-Leistungsphasen hinweg ein potentieller „Mehraufwand“ für „Besondere BIM-Leistungen“ von insgesamt 25 % (LPH 1: +2,5 %; LPH 2: +4,25 %; LPH 3: +7,75 %; LPH 4: +0,5 %; LPH 5: +5,35 %; LPH 6: +1,15 %; LPH 7: +1,25 %; LPH 8: +2,2 %; LPH 9: +0,05 %; vgl. hierzu Th. Bahnert/D. Heinrich/R. Johrendt, „Planungsleistungen und Honorare mit BIM“, erscheint im 4. Quartal 2020).

Eine an der Bauhaus-Universität Weimar angesiedelte Forschungsarbeit wählt hingegen einen völlig anderen Ansatz und schlägt eine Umverteilung der Aufwandsvergütung in den einzelnen Leistungsphasen (inkl. einer neu aufgenommenen Leistungsphase o „Bedarfsplanung“ mit einem Honoraransatz von 5,5 %, u.a. für die Erstellung von Auftraggeber-Informationsanforderungen und Vorbereitung des BIM-Abwicklungsplans) bei insgesamt unverändertem Gesamthonorar vor. Die größten Verschiebungen zum „traditionellen“ Honoraransatz der geltenden HOAI im Leistungsbild Gebäude und Innenräume ergeben sich demnach in den Leistungsphasen der Vorplanung (LPH 2: 20 % statt 7 %), Entwurfsplanung (LPH 3: 39 % statt 15 %), Ausführungsplanung (LPH 5: 11 % statt 25 %), Vergabevorbereitung (LPH 6: 2,5 % statt 10 %) und Objektüberwachung (LPH 8: 15 % statt 32 %). Hierbei folgt man der Prämisse, dass die Planungsleistungen, die nach der BIM-Methode erbracht werden, anfänglich durchaus einen erheblichen Mehraufwand darstellen, im Verlaufe des Vorhabens jedoch durch den Einsatz automatisierter Abläufe und Effizienzsteigerungen

auch Einsparungen mit sich bringen (sog. „frontloading“) und die Integration der BIM-Methode die Verlagerung bestimmter Besonderer Leistungen in den Bereich der Grundleistungen zur Folge hat (vgl. hierzu H.-J. Bargstädt/J. Mosebach/M. Mellenthin Filardo, „Wie können BIM-orientierte Leistungsbilder in einer überarbeiteten HOAI aussehen?“, in: Deutsche Bauzeitschrift 2020, Heft 9).

Jeder an dieser rechtspolitischen Diskussion interessierte Beobachter sollte somit gewahr sein, dass die Integration BIM-orientierter Leistungsbilder in eine zukünftige HOAI in der gesetzgeberischen Umsetzung einen langen Prozess zu durchlaufen haben wird, welcher wünschenswerter Weise in der kommenden Legislaturperiode seinen Beginn nehmen kann. In der Zwischenzeit wird die Frage eines fair ausgehandelten Planerhonorars für eine mit dem Bauherrn vereinbarte Erbringung von „BIM-Leistungen“ innerhalb eines bestimmten Bauvorhabens allein Aufgabe der juristischen Vertragsgestaltung bleiben.

## Mietrecht

### **Berliner Landgericht hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des sog. Mietendeckels uneinig.**

In dem jüngsten Urteil des Landgerichts Berlin zu dem am 23.02.2020 in Kraft getretenen sog. „Berliner Mietendeckel“ (Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung, kurz: MietenWoG Bln) entschied die 66. Zivilkammer, es bestünden keine Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften (Urteil vom 31.07.2020, Az. 66 S 95/20).

Im März 2020 war die 67. Kammer des Landgerichts Berlin allerdings zu dem Ergebnis gekommen, der Berliner Mietendeckel sei verfassungswidrig und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vor (Beschluss vom 12.03.2020, Az. 67 S 274/19).

In beiden Verfahren klagten die Vermieter gegen ihre Mieter auf Zustimmung zur Mieterhöhung. Die Mieter hatten die Zustimmungen außergerichtlich jeweils



nicht erteilt, da die begehrten Erhöhungen gegen Art. 1 § 3 des Berliner Mietendeckels („Mietenstopp“) verstoßen.

Zum Hintergrund: Art. 1 § 3 des Berliner Mietendeckels regelt u.a., dass die Wohnraummieten für fünf Jahre auf dem Stand vom 18.06.2019 eingefroren werden und „verbietet“ eine über die Stichtagsmiete hinausgehende Miete.

Der Streit über die Verfassungsmäßigkeit des Berliner Mietendeckels entbrennt maßgeblich an der Frage, ob das Land Berlin gegenüber dem Bund überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des Berliner Mietendeckels innehat.

Das Grundgesetz unterscheidet zwischen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Im Bereich der hier einschlägigen sog. konkurrierenden Gesetzgebung steht den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung lediglich zu, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Anderenfalls entfalten das Bundesgesetz Sperrwirkung für die Länder. Für eigene Regelungen der Länder verbleibt nur dann Raum, wenn und soweit die bundesrechtliche Regelung nicht erschöpfend ist.

Nach Ansicht der 67. Zivilkammer habe der Bund das Recht zur Mietpreiserhöhung und -vereinbarung im BGB (§§ 556d ff. (= sog. Mietpreisbremse), 557, 558 ff., 559 ff. BGB) abschließend und lückenlos geregelt. Diese Regelungen entfalten Sperrwirkung für jeden

Landesgesetzgeber und damit auch für das Land Berlin. Es hätte den Mietendeckel daher mangels Gesetzgebungskompetenz nicht erlassen dürfen.

Anders sieht dies die 66. Zivilkammer. Es sei nicht erkennbar, dass die Regelungen im BGB eine Sperrwirkung entfalten. Der Berliner Mietendeckel nähme sich dem regionalen Problem des unververtretbaren Auseinanderfallens der Preissteigerungen auf dem Wohnungsmarkt gegenüber der Entwicklung der allgemeinen Lohn- und Preisverhältnisse an. Dieses Problem habe der Bund aber z. B. bei der Schaffung der Mietpreisbremse überhaupt nicht lösen wollen. Da die Regelungen im BGB somit einen anderen Schwerpunkt als der Berliner Mietendeckel aufzeigen, stünden sie nicht im unauflösbaren Widerspruch, so dass ein „Nebeneinander“ durchaus möglich sei.

Die 66. Zivilkammer weist in ihrem Urteil des Weiteren darauf hin, dass auf den Stichtag des Mietendeckels erst ab dessen Inkrafttreten am 23.02.2020 abgestellt werden kann und die Vorschrift daher keine echte Rückwirkung entfaltet. Wenn eine Mieterhöhung also vor dem 23.02.2020 eintreten soll, beurteilt sich deren Begründetheit -wie gehabt- nach den §§ 558 ff. BGB.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsansichten innerhalb des Landgerichts Berlin besteht eine Rechtsunsicherheit, welcher letztlich nur durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgeholfen werden kann. Im Rahmen eines bereits durchgeführten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht die Frage nach der Geset-

zeskompetenz des Landes Berlin für den Mietendeckel ausdrücklich offengelassen. Wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, ist daher noch völlig unklar. Da nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass das Bundesverfassungsgericht pro Verfassungsmäßigkeit des Berliner Mietendeckels erkennt, sollten Vermieter bis zur endgültigen Entscheidung auf der Hut sein: Wird z. B. eine höhere als die zulässige Miete angenommen bzw. gefordert, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden kann.

## Öffentliches Baurecht

### Bauleitplanung nach dem Planungssicherungsgesetz

Im Zuge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie kam und kommt es zu Schwierigkeiten bei dem Ablauf von Planungs- und Genehmigungsverfahren, soweit die Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen. Die in § 3 Abs. 2 BauGB zwingend vorgesehene öffentliche Auslegung von Bebauungsplanentwürfen konnte beispielsweise wegen der Schließung von Rathäusern für den Publikumsverkehr nicht mehr durchgeführt werden. Als Reaktion ist am 29.05.2020 das Planungssicherungsgesetz – PlanSiG – in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können, indem die Verfahren soweit wie möglich digital durchgeführt werden können.

Die Kenntnis der Bestimmungen des Planungssicherungsgesetzes ist für Investoren, von einer neuen Planung betroffene Bürger und für die Vertreter der Verwaltung in gleicher Weise relevant.

Statt Änderungen in einer Vielzahl von Fachgesetzen zu normieren, listet § 1 PlanSiG 23 Fachgesetze auf, für die die §§ 1-5 PlanSiG bis zum 31.03.2021 gelten. Dazu zählt gemäß § 1 Nr. 4 PlanSiG auch das BauGB. Es handelt sich durchgehend um „Kann“-Bestimmungen, d.h.

die Kommune hat in jedem Einzelfall die Wahl, ob sie das Verfahren nach den regulären Bestimmungen des BauGB oder nach den Regelungen des PlanSiG durchführt.

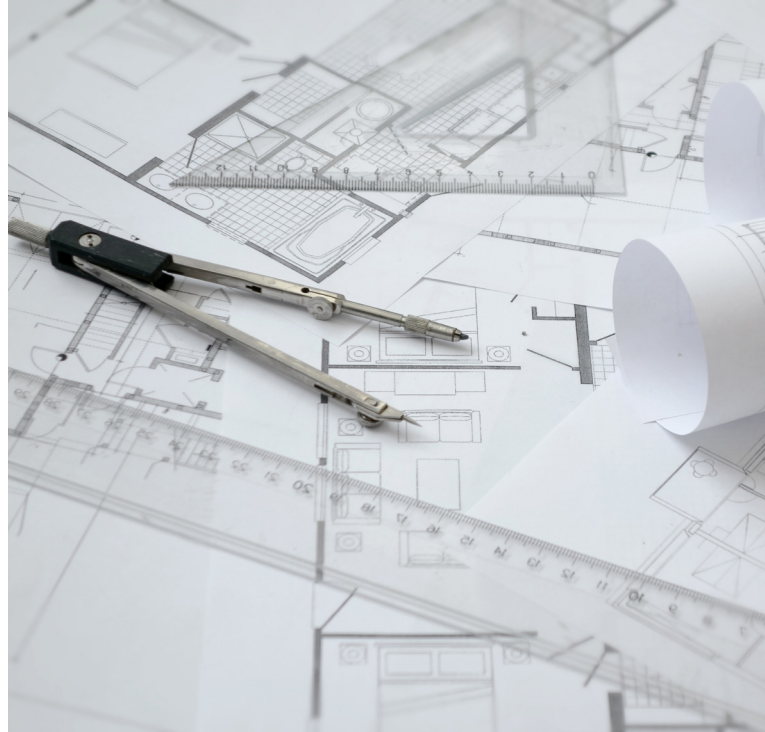
§ 2 PlanSiG hat nur einen geringen Anwendungsbereich bei kleineren Kommunen, in denen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel oder durch Auslegung zur Einsichtnahme (z.B. in einem Schaukasten) erfolgen kann. Um die Bekanntmachung in diesen Fällen ohne die physische Anwesenheit der zu Informierenden sicherzustellen, lässt § 2 Abs. 1 PlanSiG anstelle des Anschlags an der Amtstafel oder der Auslegung zur Einsichtnahme eine Bekanntmachung im Internet als ausreichend zu. Zusätzlich muss allerdings eine Bekanntmachung in einem Veröffentlichungsblatt (z.B. Amtsblatt) oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen. Dies soll einen Informationszugang auch für diejenigen ermöglichen, die keinen Zugang zum Internet haben.

Einen weitaus größeren Anwendungsbereich hat § 3 PlanSiG. Ist in einem Verfahren eine Auslegung von Unterlagen gesetzlich zwingend vorgesehen (vgl. §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB), kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt werden. Dabei sind jedoch verschiedene Anforderungen zu erfüllen. Zum einen muss die Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 enden. Die Veröffentlichung hat auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und nicht etwa auf der Internetseite eines Planungsbüros zu erfolgen (§ 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG). In der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Daneben gilt weiterhin die Regelung in § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB, wonach der Inhalt der Auslegungsbekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auch über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG ist jedoch allein die Internetveröffentlichung nicht ausreichend. Vielmehr soll als „zusätzliches Informationsangebot“ eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die erneute Auslegung des Entwurfs nach § 4a Abs. 3 BauGB in der regulären phy-

sischen Form in den Räumlichkeiten der Behörde erfolgen, soweit dies den Umständen nach möglich ist. Eine solche öffentliche Auslegung kann natürlich dann nicht durchgeführt werden, wenn pandemiebedingt z.B. das Rathaus für den Publikumsverkehr vollständig gesperrt ist. Die Feststellung der Unmöglichkeit der Durchführung einer ergänzenden öffentlichen Auslegung muss durch die Gemeinde in jedem Einzelfall festgestellt und sollte in der Verfahrensakte dokumentiert werden. Ob hierfür ein Ratsbeschluss notwendig ist, richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Unterbleibt eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs aufgrund der Feststellung der Unmöglichkeit der Durchführung, sind alternative Möglichkeiten zur Kenntnisnahme vor allem für Personen, die keinen Internetzugang haben, zur Verfügung zu stellen (z.B. öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen die Versendung der Unterlagen durch die Post).

In der ortsüblichen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist neben der schriftlichen und elektronischen Abgabeform auch die Möglichkeit zu eröffnen, dass eine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung abgegeben wird. Wenn jemand Anregungen oder Bedenken gegen den Planentwurf auf diese Weise vortragen möchte, ist dafür allerdings seine persönliche Anwesenheit in der Behörde nötig. Da dies pandemiebedingt auf Schwierigkeiten stoßen kann, enthält § 4 PlanSiG für Erklärungen zur Niederschrift eine Sonderregelung. Danach kann die Gemeinde die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausschließen, wenn die Frist für eine Stellungnahme spätestens am 31.03.2021 endet und zusätzlich festgestellt wurde, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde (z.B. Schließung des Rathauses für externe Besucher). Schließt die Gemeinde Erklärungen zur Niederschrift aus, muss hierauf gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG in der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB hingewiesen



werden. Ebenso bedarf es dort eines ausdrücklichen Hinweises, dass elektronische Stellungnahmen, also per E-Mail, möglich sind.

§ 5 PlanSiG eröffnet für Verfahren mit Erörterungsterminen, mündlichen Verhandlungen und Antragskonferenzen die Möglichkeit, ersatzweise online-Konsultationen bzw. Telefon- oder Videokonferenzen durchzuführen. Diese Vorschrift bezieht sich auf Verfahren gemäß den in § 1 PlanSiG genannten Fachgesetzen und ist auf die Bauleitplanung nicht anwendbar. Insbesondere wird von dieser Vorschrift die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht erfasst.

Nach § 6 PlanSiG ist das Planungssicherungsgesetz auch auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anwendbar. Dabei sind jedoch die in § 6 PlanSiG im einzelnen aufgeführten Überleitungsvorschriften zu beachten.

Das Planungssicherstellungsgesetz kann als weiterer Schritt hin auf die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren verstanden werden. Es ist allerdings recht kompliziert ausgestaltet, weil neben der Eröffnung von digitalen Alternativen für die Durchführung bestimmter Verfahrensschritte zumeist zusätzlich Verpflichtungen der Gemeinde zur Schaffung von Informationsangeboten auf herkömmlichen Wegen begründet werden. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Kommunen das Planungssicherstellungsgesetz in der Praxis tatsächlich anwenden und ob dieses Gesetz pandemiebedingt über den 31.03.2021 hinaus verlängert wird.

## In eigener Sache

### **Auszeichnung von KNH Rechtsanwälte durch das Wirtschaftsmagazin Capital**

Das renommierte Wirtschaftsmagazin Capital hat in Kooperation mit dem Marktforschungsinstitut Statista in seiner Ausgabe vom Juni 2020 die Besten Anwaltskanzleien in dem Rechtsgebiet Privates Bau- und Architektenrecht ausgezeichnet. Wir freuen uns sehr, dass wir in diesem Rechtsgebiet als eine der besten überregionalen Anwaltskanzleien in Deutschland ausgezeichnet wurden. Diese erneute Auszeichnung beruht auf einer umfangreichen Marktbefragung und dem Vertrauen, welches Sie uns seit vielen Jahren entgegenbringen. Für dieses Vertrauen danken wir Ihnen auch an dieser Stelle herzlich.

## INFORMATIONEN

Dieser KNH-Newsletter kann nur erste allgemeine Informationen bieten und ersetzt nicht die Rechtsberatung im konkreten Einzelfall. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben:

KNH Rechtsanwälte in Berlin,  
Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin,  
030/590047-0 Fax -299

KNH Rechtsanwälte in Frankfurt a.M.,  
Friedrichstraße 2-6, 60323 Frankfurt a.M.,  
069/9055699-0 Fax -49

KNH Rechtsanwälte in Essen,  
Huysenallee 105, 45128 Essen,  
0201/20163-0 Fax -33

**[www.knh-rechtsanwaelte.de](http://www.knh-rechtsanwaelte.de)**

## IMPRESSUM

KNH Rechtsanwälte  
Kemper Hochstadt & Partner PartGmbH  
Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
(Herausgeber)

Verantwortlich für die fachliche Koordination:  
Dr. Karl Schwarz